

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker

Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
23.10.2019

OVG Sachsen-Anhalt zur Förderung einer Kindertageseinrichtung; maßgeblicher Zeitpunkt für die Verteilung von Landes- und Landkreiszubeweisungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verwaltungsgericht Magdeburg hatte in einem Rechtsstreit zwischen der Hansestadt Havelberg und dem Landkreis Stendal mit Urteil vom 18.05.2017 (6 A 185/16 MD) entschieden:

„Die Stichtagsregelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiFöG LSA (juris: KiFöG ST) ist nicht auf die Verteilung der Landes- und Landkreismittel durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen anzuwenden. Vielmehr hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen dieser Verteilung die Anzahl der aktuell tatsächlich in Anspruch genommenen Kinderbetreuungsplätze zu verwenden.“ (Rn.24, 25, 26)

Die Entscheidung führte in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten für die Rechtsanwendung.

Der Landkreis Stendal legte Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung ein. Die Berufung führte nunmehr zur Abänderung der Entscheidung des VG Magdeburg und insbesondere zur Frage des maßgeblichen Zeitpunktes für die Verteilung von Landes- und Landkreiszubeweisungen zu einer obergerichtlichen Klarstellung. Das OVG Sachsen-Anhalt führte dazu mit Urteil vom 21.05.2019 (OVG 4 L 110/17 - zitiert nach juris) aus:

„1. Die Stichtagsregelung in § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KiFöG 2013 (juris: KiföG) ist auf die Weiterleitung der Zubeweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 1 bis 4, § 12a Abs. 1 Satz 1 KiFöG 2013 (juris: KiföG) an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie auf die Gewährung von Zubeweisungen aus eigenen Mitteln der örtlichen Träger der

öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12a Abs. 1 Satz 2 KiFöG 2013 (juris: KiföG) entsprechend in dem Sinne anzuwenden, dass insoweit auf die Zahl der am 1. März des Vor(vor)Jahres in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle betreuten Kinder abzustellen ist.“ (Rn.27)

Lediglich zur Frage der Nichtzulässigkeit eines Einbehaltes wurde die Entscheidung des VG Magdeburg bestätigt:

„2. Für einen finanziellen Einbehalt in Höhe von 1 v. H. der Landes- und Landkreiszusweisungen gemäß § 12a Abs. 1 KiFöG 2013 (juris: KiföG) zur Deckung der Kosten bei unterjähriger Anpassung der Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung fehlt es an einer Rechtsgrundlage.“ (Rn.36)

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als **Anlagen** beigefügten Entscheidungen.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Beschwerde der Hansestadt Havelberg gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.09.2019 (BVerwG 5 B 29.19) verworfen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen